



Katholische Kirchgemeinde Wallisellen

## **Kirchgemeindeversammlung 21. November 2024, Gesellhof Brüttisellen**

### **Traktandum 3**

#### **Antrag: Erneuerung Vertrag Antonius- Stiftung- Kirchgemeinde Wallisellen**

##### **Bericht**

Die Liegenschaften der Pfarrei St. Antonius und das Grundstück, auf dem diese erbaut sind, gehören der Antonius-Stiftung, die unter der Aufsicht des Bischofs von Chur ist. Der Vertrag zwischen der Stiftung und der Kirchgemeinde regelt die Nutzung der Gebäude und die Verantwortlichkeiten für deren Unterhalt, Erhalt und Ausbau. Darin ist auch festgelegt zu welchen Bedingungen, die Kirchgemeinde die Liegenschaften nutzen darf.

Der letzte Vertrag zwischen der Antonius Stiftung und der Kirchgemeinde Wallisellen aus dem Jahr 1987 ist seit 2017 ausgelaufen. Es gilt ihn zu erneuern.

Die Antonius-Stiftung und die Kirchenpflege haben den vorliegenden Vertragsentwurf aktualisiert und die Meinung des Rechtsdienstes der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich einfließen lassen. Nach der Zustimmung der Kirchenpflege am 21. Mai 2024 und der des Stiftungsrates am 15. April 2024 sind die Unterlagen am 28. Juni 2024 zu Dr. Jochen Folz, Bischofsvikar für das kirchliche Stiftungswesen nach Chur verschickt worden.

Nach eingehendem Studium und Austausch mit dem Vizepräsidenten der Antonius-Stiftung, Markus Roth, hat Dr. Jochen Folz am 13. September 2024 mitgeteilt, der Vertrag sei aufgrund der bisherigen Erfahrungen bzw. der langjährigen Praxis genehmigungsfähig.

Für den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und deren grundlegenden Änderungen ist gemäss Art. 15 Ziffer 2 der Kirchgemeindeordnung die Kirchgemeindeversammlung zuständig

Der neue Vertrag wurde den heutigen formellen Gegebenheiten angepasst, im Grunde aber so belassen wie er war.

Neu zahlt die Kirchgemeinde der Antonius- Stiftung jährlich CHF 12'000 an Stelle von CHF 8500.



Katholische Kirchgemeinde Wallisellen



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

### VERTRAG

zwischen der

**Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallisellen**  
(nachstehend als „Kirchgemeinde“ bezeichnet)

einerseits,

und der

**Antonius-Stiftung Wallisellen**  
(nachstehend als „Stiftung“ bezeichnet)

andererseits

betreffend die Nutzung der kirchlichen Liegenschaft Alpenstrasse 3 & 5, Wallisellen (gemäß Grundbuchblatt Nr. 645 - Auszug vom 18.10.2022) sowie Kataster 9950, Plan 12 (gemäß Katasterplan amtliche Vermessung vom 25.11.2022)

1. Bei der Stiftung handelt es sich um eine kirchliche Stiftung. Als solche untersteht sie entsprechend den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) und Artikel 87 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ausschließlich der bischöflichen Aufsicht. Die Stiftung ist die zivile Rechtsträgerin des Vermögens der Pfarrei und des Pfarramtes Wallisellen, verwaltet ihr Vermögen und regelt selbstständig ihren Finanzhaushalt. Sie sichert auf Dauer den kirchlichen Besitzesstand, dient der Pfarrei-Seelsorge und handelt im Rahmen Ihres Stiftungswecks.

Die Kirchgemeinde ist gemäß Art. 54 Kirchenordnung (KO) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens und erfüllt unter anderem die Verwaltungsaufgaben, trägt die Kosten für die allgemeine Seelsorge und den Gottesdienst der Pfarrei Wallisellen sowie den Bau und Unterhalt kirchlicher Liegenschaften.

Beide Vertragsparteien anerkennen sich gegenseitig als Partner im gemeinsamen Dienst in der Kirche.

2. Die Stiftung ist Eigentümerin der Liegenschaften an der Alpenstrasse 3 & 5, namentlich der Kirche mit Kapelle, Kirchräumen & Wohnungsanbau (Objekt 1506/3 Katasterplan), dem

**Katholische Pfarrei St. Antonius**  
Antonius-Stiftung  
Alpenstrasse 5  
8304 Wallisellen

[www.kath-wallisellen.ch](http://www.kath-wallisellen.ch)  
Tel. 044 832 58 80 (Sekretariat)  
Fax 044 832 58 81  
[info@kath-wallisellen.ch](mailto:info@kath-wallisellen.ch)





Katholische Kirchgemeinde Wallisellen



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

Kirchturm (Objekt 1506/3a Katasterplan), dem Pfarrhaus mit Anbau und Garage (Objekt 628/5 Katasterplan. Der Grundbuchauszug (Blatt Nr. 645 / EGRID CH867785989088 vom 18. Oktober 2022 sowie der Katasterplan amtliche Vermessung vom 25. November 2022 bilden integrierte Bestandteile dieses Vertrages; weiter gehende Details hierzu sind im Anhang A aufgeführt.

3. Die Stiftung überlässt die Liegenschaften gemäß Anhang A der Kirchgemeinde für die Ausführung Ihrer Aufgaben zur freien Benützung. Eine Untermiete an Dritte ist nur im gegenseitigen ausdrücklichen Einvernehmen zulässig. In jedem Fall übt der Pfarreiverantwortliche (Pfarrer oder Pfarreibeauftragte) das absolute Hausrecht über Kirche, Kapelle und Sakristei aus. Für die Benützung der übrigen Liegenschaften sind die jeweiligen Nutzungsreglemente maßgebend, welche die Kirchenpflege erlässt.
4. Werden die Liegenschaften gemäß Anhang A ganz oder teilweise an Mitarbeitende im kirchlichen Dienst und/oder auch an Dritte gegen Entgelt vermietet, so steht der Mietzins der Kirchgemeinde zu.
5. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich wie folgt:
  - a) Instandhaltung der Liegenschaften gemäß Anhang A und Übernahme der Kosten für den notwendigen Unterhalt, Reparaturen und Renovationen
  - b) Bezahlung aller mit den Liegenschaften gemäß Anhang A anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Abgaben, Steuern, Gebühren, Versicherungen
  - c) Übernahme der Kosten aller für den Gottesdienst benötigten und zweckdienlichen Gegenstände wie Kultgegenstände und Paramente
  - d) Bezahlung eines jährlichen Betrages in der Höhe von Fr. 12'000.00 für die Nutzung der Liegenschaften gemäß Anhang A.
6. Notwendige Unterhalts-, Renovations- und weitere Bauvorhaben an den Liegenschaften gemäß Anhang A werden selbständig durch die Kirchgemeinde geplant und durchgeführt; die Stiftung wird jeweils zeitnah informiert. Die entsprechende Finanzierung erfolgt gemäß der Kirchgemeindeordnung und wird in der Stiftungs-Buchhaltung entsprechend abgebildet.

Die Kirchgemeinde kann einen begründeten Finanzbedarf an die Stiftung stellen. Dieser muss schriftlich erfolgen und darf den Belehnungswert von 50% des besicherten Liegenschaften-Wert gemäß Anhang A nicht überschreiten.

Bei einer allfälligen Trennung von Kirche und Staat werden bereits geleistete Amortisationen / Rückzahlungen seitens der Kirchgemeinde vollumfänglich berücksichtigt.

Eine allfällige Restschuld der Kirchgemeinde wird von beiden Vertragsparteien einvernehmlich getilgt unter Berücksichtigung der dann zumal gemeinsam zu vereinbarenden Übergangsbestimmungen.

**Katholische Pfarrei St. Antonius**  
Antonius-Stiftung  
Alpenstrasse 5  
8304 Wallisellen

[www.kath-wallisellen.ch](http://www.kath-wallisellen.ch)  
Tel. 044 832 58 80 (Sekretariat)  
Fax 044 832 58 81  
[info@kath-wallisellen.ch](mailto:info@kath-wallisellen.ch)





Katholische Kirchgemeinde Wallisellen



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

Das Inventar (→ *Anhang B, integrierter Vertrags-Bestandteil*) gibt Aufschluss über die im Eigentum der Stiftung stehenden Kultus- und Kunstgegenstände sowie weiteres Mobiliar. Dieses Inventar ist periodisch durch die Stiftung, jedoch mindestens alle 4 Jahre, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchgemeinde neu zu erstellen. Neue oder zusätzliche Kultus- und Kunstgegenstände gehen - vollumfänglich und unabhängig von der Finanzierung und eventuellen Schenkungsgebern - ins im Eigentum der Stiftung über.

7. Während der Vertragsdauer kann die Kirchenpflege im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarreiverantwortlichen höchstens zwei Mitglieder für den Stiftungsrat vorschlagen. Die entsprechende Ernennung benötigt – wie auch neue Stiftungsrats-Mitglieder - die Bewilligung des Bischofs von Chur.
8. Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden bischöflichen Richtlinien, mindestens einmal jährlich die Kirchgemeinde über die Verwendung der Stiftungsgelder (*schriftlich oder anlässlich einer Kirchgemeinde-Versammlung*) zu informieren.
9. Änderungen des vorliegenden Vertrages sind in gegenseitiger Absprache möglich, sind jedoch schriftlich abzufassen und benötigen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
10. Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien einem Schiedsgericht mit Sitz in Wallisellen. Dieses wird wie folgt bestellt: beide Parteien ernennen je einen Vertreter, welche dann einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin bestimmen.

Ist eine Einigung über eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter nicht möglich, so erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Synodalrats der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. Falls eine Partei kein Mitglied des Schiedsgerichts bezeichnet, ernannt auf Ersuchen der anderen Partei ebenfalls der Präsident bzw. die Präsidentin des Synodalrats der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich ein solches nach freiem Ermessen.

Das Schiedsverfahren bestimmt sich nach den Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR: 272).

Materiell-rechtlich kommen die Bestimmungen des CIC (Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche) und allenfalls ergänzend schweizerischen Rechts zur Anwendung.

11. Der Vertrag tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und erfolgter Genehmigung des Bischofs von Chur rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2033.

Katholische Pfarrei St. Antonius  
Antonius-Stiftung  
Alpenstrasse 5  
8304 Wallisellen

www.kath-wallisellen.ch  
Tel. 044 832 58 80 (Sekretariat)  
Fax 044 832 58 81  
info@kath-wallisellen.ch





Katholische Kirchgemeinde Wallisellen



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

Sofern der Vertrag nicht spätestens 1 Jahr im Voraus (dh. per 31. Dezember 2033) gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend, einmalig, um weitere 5 Jahre.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden sämtliche früheren Verträge mit den seitherigen Änderungen (*namentlich jener vom 30. November 1987*) aufgehoben. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie per Saldo aller Ansprüche aus diesen Verträgen auseinander gesetzt sind.

Integrierte Beilagen dieses Vertrags:

- *Anhang A*: Auszug Grundbuchamt vom 18.10.2022 mit Katasterplan vom 25.11.2022
- *Anhang B*: Inventar vom über die im Eigentum der Stiftung stehenden Kultusgegenstände und Einrichtungen vom 04.02.2023.

Wallisellen, \_\_\_\_\_

Für die Röm.-Kath. Kirchgemeinde Wallisellen:

Für die Antonius-Stiftung, Wallisellen:

\_\_\_\_\_  
Anne-Catherine de Loë  
Präsidium

\_\_\_\_\_  
Juan Camenzind  
Aktuariat

\_\_\_\_\_  
Gregor Piotrowski  
Pfarradministrator

\_\_\_\_\_  
Markus Roth  
Vizepräsidium

Bischöfliche Genehmigung:

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung:

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
bestätigt: Dr. Jochen Folz, LL.M  
Bischofsvikar für die kirchlichen Stiftungen im Bistum Chur

\_\_\_\_\_  
bestätigt: Juan Camenzind  
Aktuariat Kirchenpflege

Dieser Vertrag wird in 3 Originalen ausgestellt:

- 1 – Römisch-katholische Kirchgemeinde Wallisellen
- 2 – Antonius-Stiftung Wallisellen
- 3 – Stiftungsaufsicht des Bistum Chur

**Katholische Pfarrei St. Antonius**  
Antonius-Stiftung  
Alpenstrasse 5  
8304 Wallisellen

www.kath-wallisellen.ch  
Tel. 044 832 58 80 (Sekretariat)  
Fax 044 832 58 81  
info@kath-wallisellen.ch



Seite 4 von 4



Katholische Kirchgemeinde Wallisellen

**Auf Antrag der Kirchenpflege beschliesst die Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2024**

- a) Der Vertrag zwischen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallisellen und der Antonius-Stiftung Wallisellen, von der Kirchenpflege am 24. September 2024 zuhanden der Kirchgemeindeversammlung verabschiedet, wird genehmigt
- b) Mitteilung an:
- Antonius-Stiftung, Alpenstrasse 5, 8304 Wallisellen
  - Bischofsvikar für das kirchliche Stiftungswesen, Dr. Jochen Folz, Hof 19, 7000 Chur

Wallisellen, den 31. Oktober 2024

Präsidentin der Kirchenpflege

Anne-Catherine de Loë

Aktuar der Kirchenpflege

Juan Camenzind

Referentin: Anne-Catherine de Loë, Präsidentin

**Beilagen:**

- Inventar Antonius-Stiftung per 04. Februar 2023
- Katasterplan mit Unterschrift
- Auszug Grundbuch Bi 645